

**REGLEMENT  
über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren**

(vom 5. Juni 2012<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 43 Absatz 6 und 125 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern (StG)<sup>2</sup> und Artikel 104 bzw. 139 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>3</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement führt die Vorschriften über die Quellenbesteuerung im Kanton Uri gemäss den Artikeln 100 ff. StG und über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 43 StG näher aus.

2. Kapitel: **ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER**<sup>4</sup>

1. Abschnitt: **Ermittlung der Quellensteuer**

**Artikel 2** Steuerbare Leistungen

Überwälzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt sie oder er damit eine zusätzliche Leistung. Diese Leistung ist zum Bruttolohn zu rechnen.

---

<sup>1</sup> AB vom 22. Juni 2012

<sup>2</sup> RB 3.2211

<sup>3</sup> SR 642.11

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 12. November 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 22. November 2013).

## 3.2214

### Artikel 3<sup>5</sup>      Steuertarif auf Erwerbseinkünften

<sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:

- a) Tarificode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b) Tarificode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
- c) Tarificode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d) Tarificode D:
  - 1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,
  - 2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte nach Artikel 4 beziehen, für diese Einkünfte;
- e) Tarificode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 9 bis 13 besteuert werden;
- f) Tarificode F: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974<sup>6</sup> zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;
- g) Tarificode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- h) Tarificode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971<sup>7</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarificode A erfüllen;
- i) Tarificode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode B erfüllen;
- j) Tarificode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode C erfüllen;

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 12. November 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 22. November 2013).

<sup>6</sup> SR 0.642.045.43

<sup>7</sup> SR.0.672.913.62

- k) Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;
- l) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion erlässt für den ganzen Kanton einheitliche Pauschal-tarife für die Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und direkte Bundessteuer.

<sup>3</sup> Auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen nach Absatz 1 mit dem Tarif-code A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

<sup>4</sup> Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 3 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuer-pflichtigen Personen mit dem Tarifcode A, B, C oder H von Amtes wegen nachberechnet.

### **Artikel 4**      Steuertarif auf Ersatzeinkünften

<sup>1</sup> Ersatzeinkünfte werden nach dem entsprechenden Tarif gemäss Artikel 3 Absatz 1 an der Quelle wie folgt besteuert:

- a) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichti-gung der Erwerbseinkünfte zu dem Steuersatz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausbezahlt würde;
- b) Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ausbezahlt, zusammen mit den Arbeitseinkünften;
- c) Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, die der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Zum Satz von 16 Prozent (Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer) werden Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte an der Quelle besteuert, die der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdiensts aus-richtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

<sup>3</sup> Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

### **Artikel 5**      Besondere Berufskosten von Expatriates

<sup>1</sup> Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende angestellte Spezialistinnen und Spezialisten (Expatriates) können besondere Berufskosten in Abzug bringen.

<sup>2</sup> Die bundessteuerliche Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000 findet sinngemäss Anwendung.

## 3.2214

### 2. Abschnitt: **Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung**

#### **Artikel 6** Nachträgliche ordentliche Veranlagung

<sup>1</sup> Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder ihrer oder ihrem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegattin oder Ehegatten in einem Kalenderjahr den Betrag von 120 000 Franken, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die vorerwähnte Limite vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Der Abzug an der Quelle bleibt als Sicherungssteuer bestehen.

<sup>2</sup> Im Falle einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit für die Bezahlung der geschuldeten Steuern bietet.

#### **Artikel 7** Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung

<sup>1</sup> Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen Personen ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

<sup>2</sup> Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einer oder einem Ehegattin oder Ehegatten, die oder der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

<sup>3</sup> Wenn ein Einkommen in der gleichen Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart dieselben Folgen, wie wenn die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz Wohnsitz begründet.

#### **Artikel 8** Ordentliche Veranlagung für übrige Einkünfte und Vermögen

<sup>1</sup> Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen, und Vermögen werden im ordentlichen Verfahren besteuert.

<sup>2</sup> Erhält die steuerpflichtige Person die Vergütungen von einer Leistungsschuldnerin oder einem Leistungsschuldner im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird die steuerpflichtige Person im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person hat beim zuständigen Gemeindesteueramt eine Steuererklärung anzufordern und ausgefüllt einzureichen.

### 3. Abschnitt: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

#### **Artikel 9** Geltungsbereich

Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit<sup>8</sup> in einem vereinfachten Verfahren an der Quelle abrechnen, sofern:

- a) der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge<sup>9</sup> nicht übersteigt;
- b) die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebs den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt, und
- c) die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

#### **Artikel 10** Bemessungsgrundlage

Die Steuer ist auf der Grundlage der von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttoeinkünfte und der Kinderzulagen zu berechnen.

#### **Artikel 11** Steuersatz

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren zu erhebende Quellensteuer beträgt für den Kanton und die Gemeinden total 4,5 Prozent und für die direkte Bundessteuer 0,5 Prozent der Bruttoeinkünfte inklusive Kinderzulagen. Damit sind die Einkommenssteuern von Bund, Kanton, Einwohnergemeinden und Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden abgegolten.

#### **Artikel 12** Pflichten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die AHV-pflichtigen Bruttoeinkünfte zu melden und die geschuldeten Steuern periodisch abzuliefern.

<sup>2</sup> Wird die Steuer für steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Uri auf Betreibung durch die AHV-Ausgleichskasse nicht bezahlt, erstattet diese dem zuständigen Gemeindesteueramt Meldung.

---

<sup>8</sup> SR 822.41

<sup>9</sup> SR 831.40

## 3.2214

### Artikel 13 Pflichten der AHV-Ausgleichskassen

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskassen erheben die Quellensteuern im vereinfachten Abrechnungsverfahren.

<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskassen haben die eingegangenen Quellensteuern nach Abzug der ihnen zustehenden Bezugsprovision bis spätestens Ende Mai des dem Kalenderjahr folgenden Jahrs dem Amt für Steuern abzuliefern. Sie erstellen dazu eine schriftliche Abrechnung.

<sup>3</sup> Das Amt für Steuern berechnet die Gemeindesteueranteile und überweist diese an die anspruchsberechtigten Gemeinden wie folgt:

- a) für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt dem Gemeindesteueramt, in dem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember des massgebenden Kalenderjahrs ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland dem Gemeindesteueramt, in dem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember des massgebenden Kalenderjahrs ihren Arbeitsort hat;
- c) für Personen, deren Wohnsitz und Arbeitsort unbekannt ist, dem Gemeindesteueramt, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Sitz oder Wohnsitz hat.

<sup>4</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person und dem Amt für Steuern eine Bestätigung über den Steuerabzug aus.

### 3. Kapitel: **NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ**

#### Artikel 14 Steuerbare Leistungen

Überwälzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt sie oder er damit eine zusätzliche Leistung. Diese Leistung ist zum Bruttolohn zu rechnen.

#### Artikel 15 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten

<sup>1</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.

<sup>2</sup> Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

<sup>3</sup> Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Quellensteuer beträgt 15 Prozent der Tageseinkünfte für den Kanton und die Gemeinden, zuzüglich direkte Bundesteuer gemäss Artikel 92 Absatz 2 DBG.

### **Artikel 16** Mitglieder des Verwaltungsrats

<sup>1</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

<sup>2</sup> Die Quellensteuer für den Kanton, die Gemeinden und die direkte Bundessteuer beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

### **Artikel 17** Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger

<sup>1</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

<sup>2</sup> Die Quellensteuer für den Kanton, die Gemeinden und die direkte Bundessteuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

### **Artikel 18** Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten

<sup>1</sup> Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten nach den Artikeln 110 und 111 StG der Quellensteuer.

<sup>2</sup> Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, so hat sich die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

<sup>3</sup> Die Quellensteuer für den Kanton, die Gemeinden und die direkte Bundessteuer beträgt 16 Prozent der Rente.

### **Artikel 19** Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen

<sup>1</sup> Kapitalleistungen aus öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Arbeitsverhältnis gemäss den Artikeln 110 und 111 StG unterliegen, ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung, immer der Quellensteuer.

<sup>2</sup> Die Quellensteuer wird nach Artikel 45 Absatz 2 StG und Artikel 38 Absatz 2 DBG berechnet.

## 3.2214

### 4. Kapitel: ORGANISATION UND VERFAHREN

#### **Artikel 20** Einheitliches Verfahrensrecht

Bei einem streitigen Quellensteuerabzug richtet sich das Verfahren auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer nach den für die Anfechtung und Überprüfung einer Verfügung über kantonale rechtliche Quellensteuern massgebenden kantonalen Verfahrensvorschriften.

#### **Artikel 21** Mitwirkung anderer Behörden

Die Behörden, insbesondere das Amt für Arbeit und Migration, sind verpflichtet, dem zuständigen Gemeindesteueramt nach deren Weisung kostenlos quellensteuerrelevante Sachverhalte zu melden.

#### **Artikel 22** Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
- b) dem zuständigen Gemeindesteueramt innert zehn Tagen sämtliche bei ihm ein- und austretenden ausländischen Arbeitskräfte sowie deren Wohnsitzwechsel zu melden;
- c) dem zuständigen Gemeindesteueramt innert zehn Tagen sämtliche Ausfalltage infolge Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit, soweit sie oder er für diesbezügliche Lohnausfallentschädigungen nicht Schuldnerin oder Schuldner der Quellensteuer ist, zu melden;
- d) den Steuerbezug auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- e) dem zuständigen Gemeindesteueramt jährlich die der nachträglichen, ordentlichen Veranlagung unterliegenden steuerpflichtigen Personen zu melden.

#### **Artikel 23** Pflichten der steuerpflichtigen Person

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat dem zuständigen Gemeindesteueramt sowie der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann vom zuständigen Gemeindesteueramt zur Nachzahlung von zu wenig abgezogenen Quellensteuern verpflichtet werden, im Falle von Artikel 3 Absatz 3 sowie, wenn ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner nicht möglich ist.



**Artikel 24** Doppelbesteuerungsabkommen

<sup>1</sup> Kapitaleleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind auch um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Wohnsitzstaat steuerbar sind.

<sup>2</sup> Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind nur um die Quellensteuer zu kürzen, wenn nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn und solange der Wohnsitz in diesem Staat von der Empfängerin oder vom Empfänger der steuerbaren Leistung nachgewiesen wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift von Leistungen nach den Artikeln 107 bis 109 StG ermächtigt, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit.

**Artikel 25** Interkantonale und interkommunale Verhältnisse

<sup>1</sup> Ist die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das Amt für Steuern bzw. das zuständige Gemeindesteueramt die eingegangenen Steuererträge der Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige Personen mit ausserkantonaler Schuldnerin oder ausserkantonalem Schuldner der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach den Vorschriften im Kanton Uri. Die von der ausserkantonalen Schuldnerin oder dem Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Reglement geschuldete Steuer angerechnet. Der steuerpflichtigen Person werden zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von diesem zinslos nachgefordert. Nachbezug und Rückerstattung erfolgen durch das kantonale Steueramt bzw. dem zuständigen Gemeindesteueramt direkt bei der steuerpflichtigen Person.

<sup>3</sup> Das Amt für Steuern bzw. das zuständige Gemeindesteueramt kann mit der ausserkantonalen Schuldnerin oder dem ausserkantonalen Schuldner die Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer nach den Quellensteuervorschriften im Kanton Uri (Tarif) vereinbaren.

<sup>4</sup> Wechselt die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das neue Gemeindesteueramt bzw. der neue Kanton ab Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats zuständig.

**Artikel 26** Aufgaben des Gemeindesteueramts

<sup>1</sup> Das Gemeindesteueramt der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde ist für die Quellenbesteuerung zuständig.

<sup>2</sup> Das zuständige Gemeindesteueramt:

## 3.2214

- a) entscheidet und verfügt über die Unterstellung einer ausländischen steuerpflichtigen Person unter die Quellensteuer (Art. 120 StG);
- b) führt ein Register über sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen;
- c) überwacht die Anwendung dieses Reglements durch die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung und führt Kontrollen durch. Dabei arbeitet es mit dem Amt für Steuern zusammen;
- d) erstellt jährlich eine Abrechnung über die eingegangenen Quellensteuern;
- e) hat die Quellensteueranteile für den Kanton und den Bund gemäss Weisung der Finanzdirektion abzuliefern.

<sup>3</sup> Die von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung eingereichten Abrechnungsdoppel sind dem Amt für Steuern mit der Abrechnung einzureichen.

### 5. Kapitel: **STEUERBEZUG**

#### **Artikel 27** Fälligkeit der Steuer

Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

#### **Artikel 28** Abrechnungs- und Zahlungsfristen

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen hat innert 30 Tagen nach Quartalsende dem zuständigen Gemeindesteueramt eine Abrechnung einzureichen. Die elektronische Quellensteuerabrechnung (ELM Quellensteuer) ist monatlich zu übermitteln.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Nach Rechnungsstellung durch das zuständige Gemeindesteueramt ist der Steuerbetrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Das zuständige Gemeindesteueramt ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

#### **Artikel 29** Rückerstattung

<sup>1</sup> Hat eine an der Quelle steuerpflichtige Person die Kirchensteuer einer Konfession bezahlt, der sie nicht angehört, so kann sie die erhobene Kirchensteuer zurückfordern.

<sup>2</sup> Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen. Das zuständige Gemeindesteueramt kann der steuerpflichtigen Person die zu viel bezogene und abgerechnete

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss RRB vom 12. November 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 22. November 2013).

Quellensteuer auch direkt zurückerstatten oder ihr, wenn sie weiterhin in der Gemeinde steuerpflichtig ist, den Betrag gutschreiben.

**Artikel 30**<sup>11</sup> Bezugs- und Inkassoprovision

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für die Mitwirkung eine Bezugsprovision des gesamten Quellensteuerbetrags.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion setzt die Bezugsprovision jährlich fest.

<sup>3</sup> Die Bezugsprovision ist vom Kanton, den Einwohner- und Kirchgemeinden gemäss ihren Steueranteilen zu übernehmen.

<sup>4</sup> Das zuständige Gemeindesteueramt kann die Bezugsprovision kürzen oder streichen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.

<sup>5</sup> Das zuständige Gemeindesteueramt erhält für seine Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Inkassoprovision von 36 Franken für jede im Quellensteuerregister der Einwohnergemeinde eingetragene Person.

**Artikel 31** Aufteilung

<sup>1</sup> Massgeblich für die Aufteilung des Quellensteuerertrags ist der Bruttoertrag nach Abzug der Bezugsprovision gemäss Artikel 29 Absatz 1.

<sup>2</sup> Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der einfachen Steuern der natürlichen Personen und der Steuerfüsse auf den Kanton, die Einwohnergemeinde und die Landeskirche oder deren Kirchgemeinden. Die Aufteilung des Kirchensteueranteils bestimmt sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung.

<sup>3</sup> Die Finanzdirektion legt den Verteiler fest.

**Artikel 32** Abrechnung mit dem Bund

Das Amt für Steuern erstellt jährlich eine Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer und liefert diese dem Bund ab.

6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 33**

Die Quellensteuern der Jahre 2010 und ältere sind nach den damals gültigen Tarifen und Vorschriften zu erheben und abzurechnen.

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss RRB vom 12. November 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 22. November 2013).

## **3.2214**

### **Artikel 34**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 9. Januar 1995 über die Quellensteuer<sup>12</sup> wird aufgehoben.

### **Artikel 35**      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Josef Dittli

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>12</sup> RB 3.2214